



## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Weingarten**

### **Allgemeinverfügung vom 29.04.2021**

### **zur Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 1 Gaststättengesetz (GastG)**

Die Stadt Weingarten erlässt gemäß §§1, 2 Gaststättenverordnung Baden-Württemberg i. V. m. § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) und § 8 Gaststättengesetz (GastG) folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Für alle gemäß § 1 LGastG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 GastG konzessionierten Gaststättenbetriebe im Stadtgebiet Weingarten, die aufgrund den jeweils geltenden Corona-Verordnungen der Landesregierung Baden-Württemberg seit dem 17.03.2020 oder seit einem späteren Datum ununterbrochen geschlossen sind und ihren Betrieb nicht mehr ausgeübt haben, wird die Jahresfrist gemäß § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen jeweils um ein Jahr verlängert.

### **Begründung**

Nach § 1 LGastG, § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Frist kann nach Satz 2 verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Corona-Pandemie ist als ein wichtiger Grund im Sinne der Vorschrift anzusehen. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Anwendung des § 8 GastG auf die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfolgten Betriebsschließungen erlaubnispflichtiger Gaststättenbetriebe bejaht.

Aufgrund der Pandemie sind die Inhaber einer Gaststättenerlaubnis unverschuldet wegen der in der Corona-Verordnung des Landes jeweils zeitabschnittsweise bzw. befristet angeordneten Betriebsschließungen daran gehindert gewesen, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten, soweit nicht dort vorgesehene besondere Einschränkungen oder Ausnahmen gegriffen haben. Die Gründe für die Betriebsschließungen, die infektionsschutzrechtlicher Natur sind und überwiegend auf einem bundesweit abgestimmten, landeseinheitlichen Vorgehen im Zuge der Pandemiebekämpfung beruhen, sind von den Erlaubnisinhabern selbst nicht zu vertreten.

Die Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG wird üblicherweise auf Antrag und aufgrund einer Einzelfallprüfung gewährt. Einen Automatismus, also eine automatische Verlängerung kennt das Gesetz nicht. Andererseits sieht § 8 Satz 2 GastG auch nicht ausdrücklich einen Antrag des Erlaubnisinhabers vor. In besonderen Fallkonstellationen, so wie diese der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebe, kann die Verlängerung seitens der zuständigen Gaststättenbehörde daher auch ohne Antrag von Amts wegen gewährt werden.

Durch diese Allgemeinverfügung müssen Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, die Ihren Betrieb seit einem Jahr aufgrund der Corona-Verordnung geschlossen haben, keinen Verlängerungsantrag stellen oder ohne Fristverlängerung bei Erlöschen der Erlaubnis zur Wiederaufnahme keinen neuen Antrag auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis stellen, welcher mit einem damit zusammenhängenden Mehraufwand verbunden wäre (Kosten, Unterlagennachweis, Prüfung der Gaststättenbehörde gemäß den gesetzlichen Vorgaben).

Es entspricht daher billigem Ermessen, die Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen zu verlängern, wobei sich der Zeitraum der Verlängerung an der ursprünglichen Frist des § 8 Satz 1 GastG orientiert.

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft (§ 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Sie tritt am 31.03.2022 außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Weingarten, Kirchstraße 1, 88250 Weingarten erhoben werden.

Weingarten, den 29.04.2021



Markus Ewald  
Oberbürgermeister